

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) — Drucksache 11/2972 —

hier: Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (§ 1 Abs. 1 Nr. 1)

Die Bundesregierung hat bei der Vorbereitung des Gesetzentwurfs auch im Hinblick auf die in der maßgebenden EWG-Verordnung vorgesehene Altersgrenze die aus dem Vorschlag des Bundesrates sich ergebenden finanziellen Weiterungen bereits geprüft.

Die marktentlastende und agrarstrukturelle Zielsetzung des Gesetzentwurfs muß sich in die haushaltspolitischen Ziele und Möglichkeiten einfügen. Im Hinblick darauf, daß mit der Maßnahme sozialpolitisches Neuland betreten wird, ist sie mit erheblichen Schätzrisiken verbunden. Es bedarf daher eines längeren Zeitraums, um zu einer umfassenden Beurteilung der Auswirkungen der vorgesehenen Maßnahmen zu gelangen.

Zu 2. (§ 1 Abs. 3)

Dem Vorschlag wird insoweit zugestimmt, als die Bundesregierung ihre bereits laufenden Bemühungen fortsetzen wird, die zur Verwirklichung des Anliegens des Bundesrates notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

Zu 3. (§ 2 Abs. 1 und 4)

Der Vorschlag wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft.

Zu 4. (§ 3 Abs. 1 Satz 2)

Dem Vorschlag wird inhaltlich zugestimmt.

Zu 5. (§ 5 Nr. 3)

Der Vorschlag wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft.

Zu 6. (§ 6 Abs. 3 Satz 1)

Der Vorschlag wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren mit dem Ziel geprüft, eine möglichst verwaltungspraktikable und mit dem Ziel des Gesetzentwurfs im Einklang stehende Regelung zu finden.

Zu 7. (§ 8 Satz 1)

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Zu 8. (§ 14)

Der Vorschlag wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft. Dabei kommt nur eine kostenneutrale Regelung in Betracht. Im übrigen wird auf die Gegenäußerung zu 9.1 und 9.2 Bezug genommen.

Zu 9.1 und 9.2 (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Auch nach Auffassung der Bundesregierung ist die Einführung einer Produktionsaufgaberente Teil eines Maßnahmenpakets, das dazu beitragen soll, die vom Europäischen Rat am 11./12. Februar 1988 gefaßten Beschlüsse zur Reform der europäischen Agrarpolitik mit dem vorrangigen Ziel der Wiederherstellung des Marktgleichgewichts auf den Agrarmärkten der Gemeinschaft durchzusetzen. Zwar muß es das gemeinsame Ziel sein, auch zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der im Markt verbleibenden landwirtschaftlichen Unternehmen beizutragen, weshalb es nach dem Gesetzentwurf der freien Entscheidung des einzelnen landwirtschaftlichen Unternehmers überlassen bleiben soll, ob er seine Flächen stilllegt oder an andere im Markt verbleibende Unternehmen überträgt und damit zur Verbesserung der Struktur dieser Betriebe beiträgt. Der strukturpolitische Ansatz kann im Rahmen der beabsichtigten Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit aber nicht gleichrangig sein, wenn den Grundsatzbeschlüssen auf dem EG-Gipfel vom Februar 1988 Rechnung getragen werden soll. Es war vor allem ein Anliegen der Bundesrepublik Deutschland, mit gezielten Maßnahmen eine wirksame Marktentlastung zu erreichen. Deshalb kann — auch entsprechend der hierzu vorliegenden EWG-Verordnung — die Agrarstruktur-

verbesserung durch Erweiterung der Möglichkeiten von Unternehmen, Flächen neu zu übernehmen, der Stilllegung von Flächen nicht gleichgestellt werden.

Der Unterschied in der Leistungsgewährung bei Stilllegung einerseits und Abgabe von Flächen andererseits besteht lediglich darin, daß nur bei Flächenstilllegung eine Übernahme der Beiträge zur Altershilfe für Landwirte vorgesehen ist. Der Grund hierfür liegt darin, daß — anders als bei Flächenstilllegung — bei einer Flächenabgabe regelmäßig Einkommen erzielt werden können. Deshalb muß hierfür bei Stilllegung ein gewisser Ausgleich gezahlt werden. Außerdem muß bei der Beurteilung der Pachtmarktverhältnisse die Gesamtheit der hierfür maßgebenden Faktoren berücksichtigt werden, wozu auch die jeweiligen Strukturhilfen des Bundes und der Länder gehören.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß die Durchlässigkeit zwischen der Flächenstilllegung nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und der Produktionsaufgaberente weitestgehend gewährleistet sein sollte. Allerdings kann dies nicht so weit gehen, eine einmal eingegangene Verpflichtung zur Stilllegung dadurch aufzuheben, daß ein Landwirt bei Inanspruchnahme der Produktionsaufgaberente die Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung an Dritte verpachtet.

Zu 9.3 (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Der Vorschlag wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft. Wegen der bestehenden Überschußprobleme bei den Marktordnungsprodukten und den infolge der Marktordnungsregelungen geringen Preisüberwälzungsmöglichkeiten sind aufgrund der zugesagten Änderungen und Prüfungen nennenswerte Auswirkungen auf Einzelpreise, insbesondere Verbraucherpreisniveau und die allgemeine Preisentwicklung nicht zu erwarten.